

**An die Unternehmen, die
Schlechtwetterentschädigung
beantragen**

Kontakt Sekretariat Rechtsangelegenheiten ☎ 027 606 73 02
sict-ac@admin.vs.ch

Datum November 2024

Informationen zur Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Guten Tag

Vor dem bevorstehenden Winter, der zu wetterbedingten Arbeitsausfällen führen könnte, informieren wir Sie über einige Punkte im Zusammenhang mit der Schlechtwetterentschädigung (SWE).

EINREICHEN DER SCHLECHTWETTERMELDUNG

Das Formular «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» sowie alle nützlichen Informationen finden Sie auf der Internetseite www.arbeit.swiss unter der Rubrik Arbeitgeber > Versicherungsleistungen > Schlechtwetterentschädigung. Es ist wichtig, das Formular herunterzuladen und es dann auf Ihrem PC auszufüllen. **Von Hand ausgefüllte Formulare sind nicht erlaubt. Pro Baustelle/Einsatzort muss ein Formular ausgefüllt werden.**

Einige Angaben zum Formular (Bitte alle Felder ausfüllen):

2. Zeile: **Es ist äusserst wichtig, die BUR-Nr. und die UID-Nr. anzugeben. Formulare ohne beide Nummern werden zurückgeschickt.**
3. Zeile: Bitte schreiben Sie «Gesamtbetrieb» oder die betroffene Betriebsabteilung.
Die kantonale Behörde ist die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit – VS.

Baustellen-Teil

1. Es ist wichtig, den genauen Ort der Baustelle mit den Höhenmetern anzugeben.
2. **Achtung: ganzer Tag = D, halber Tag =H**
3. Bitte geben Sie für jede Baustelle die abgebrochenen Arbeiten und den **jeweiligen Grund** für den Abbruch an. Keine allgemeinen Angaben wie «es war kalt» und nicht für alle Baustellen dieselbe Erklärung.
4. Geplanter Beginn der Arbeiten
5. Die erste Zahl unter c) muss mit der Tabelle (Ziffer 2) übereinstimmen.
6. Bitte geben Sie Ihre **Arbeitslosenkasse** für die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung an.
7. Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihres **AHV-Ausgleichskasse** an.

Beizulegen sind ein Handelsregistrauszug (bei der ersten Meldung des Winters) sowie einen Nachweis für die Baustelle (Werkvertrag, Auftragsbestätigung – jeweils vom Auftraggeber unterzeichnet, oder Bauprogramm). Sie müssen das Formular nur noch unterzeichnen, der Firmenstempel ist nicht mehr nötig.

Sie können das Formular zusammen mit allen Unterlagen per Post oder per E-Mail einreichen. Falls die Meldung per E-Mail erfolgt, bitten wir Sie getrennt je eine PDF-Datei für das Formular, das Handelsregister und den Nachweis zu erstellen. Bei mehreren Baustellen bitte alle Formulare und Nachweise in der gleichen E-Mail senden.

ZUR ERINNERUNG

Gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er **ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird. Jede Baustelle wird einzeln geprüft.**

1) Baustellen in touristischen Gebieten

In touristischen Gebieten (Ferienort) sind laute Arbeiten während der Saison generell verboten. Viele Gemeinden haben diesbezüglich ein Reglement erlassen. Dieses Reglement dient als Referenz bei der Feststellung, ob der geltend gemachte Arbeitsausfall ausschliesslich durch das Wetter verursacht wurde oder nicht. Sollte das Reglement keine Arbeiten erlauben, **wird der Arbeitsausfall für die betroffene Baustelle nicht berücksichtigt.**

Dasselbe gilt, wenn die Gemeindeverwaltung Arbeiten aus anderen Gründen verbietet (beispielsweise um die Schneeräumung nicht zu behindern).

2) Baustellen in höheren Lagen

Da Baustellen in höheren Lagen im Winter nicht geplant werden und die Unvorhersehbarkeit eines Baustopps während des Winters in diesen Höhen nicht nachgewiesen ist, wird Schlechtwetterentschädigung **für diese Baustellen nur sehr restriktiv gewährt.**

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Peter Kalbermatten
Dienstchef

